

ZUKUNFT STIFTEN MIT IMMOBILIEN: SCHENKEN UND VERERBEN

STIFTUNG
EDITH MARYON



- 2 **VORWORT**
- 4 **UNSERE AUFGABE: IMMOBILIEN AUF DAUER HALTEN UND
SOZIAL VERANTWORTLICH EINSETZEN**
- 6 **MAJA SCHEIDECKER** ÜBERLIESS DER STIFTUNG IHREN ERBTEIL
EINES MEHRFAMILIENHAUSES
- 8 **MÖGLICHKEITEN GIBT ES VIELE**
- 12 **MATHIAS GANZ** BEDACHT DIE STIFTUNG MIT EINER TEILSCHENKUNG
- 14 **WAS GILT OHNE EINE VERFÜGUNG VON TODES WEGEN?**
- 15 **BESTIMMEN SIE SELBST!**
- 16 **SCHRITT FÜR SCHRITT ZUM TESTAMENT**
- 18 **DAS EHEPAAR GRAF MÜLLER** VERKAUFTE DER STIFTUNG
EINEN DEMETER-HOF ZUM TIEFEN ERTRAGSWERT
- 20 **WAS DANK SCHENKUNGEN UND VERMÄCHTNISSEN
BEREITS ALLES MÖGLICH WURDE**
- 24 **DER KAPUZINERORDEN** SCHENKTE DER STIFTUNG EIN KLOSTER
- 26 **KOOPERATION MIT GREENPEACE SCHWEIZ**
- 28 **ILSE HAAGEN** VERMACHTETE DER STIFTUNG EIN MEHRFAMILIENHAUS
- 30 **STEUERLICHE VORTEILE DANK GEMEINNÜTZIGKEIT**
- 31 **... AUCH IN DEUTSCHLAND**
- 32 **DREI GESCHWISTER** SCHENKTEN DER STIFTUNG IHR ELTERNHAUS
- 34 **UNSERE NAMENSGEBERIN**
- 35 **KOMMEN SIE MIT UNS INS GESPRÄCH**

VORWORT

Wollen Sie uns helfen, Grundstücke aus dem Spekulationskreislauf herauszunehmen und Boden zu entkapitalisieren? Möchten Sie sicherstellen, dass mit der Liegenschaft, die Sie heute besitzen und womöglich schon heute sozial verwenden, auch langfristig sozial verantwortlich umgegangen wird? Für solche Anliegen finden Sie in uns geeignete Ansprechpartner. Lesen Sie in diesem Heft die individuellen Darstellungen und Motive von Menschen, die unsere Stiftung bereits mit einem persönlichen Beitrag unterstützt haben und für deren Bedürfnisse wir persönliche Lösungen gefunden haben.

Überlassen Sie uns eine Liegenschaft, so stiften Sie damit Zukunft im doppelten Sinne, nämlich mittels der sozialen Verwendung der Liegenschaft an sich wie auch ihrer Erträge – und dies dauerhaft. Wir betrachten es als unsere Aufgabe, Grund und Boden aus dem Waren- und Erbstrom herauszulösen und zu halten, damit er der Spekulation entzogen und somit auf Dauer und immer wieder neu für bezahlbares Wohnen und andere Zwecke, die der Gesellschaft dienen, verfügbar wird. Mit einer Schenkung oder einem Legat an die Stiftung Edith Maryon ermöglichen und unterstützen Sie soziale und gesellschaftliche Initiativen, die zu ihrem Werden und Gedeihen auf Grund und Boden angewiesen sind.

Im Jahr 1990 hat die Stiftung Edith Maryon, ganz untypisch für eine Stiftung, mit sehr wenig Geld und ganz ohne Immobilien angefangen. Die Gründer hatten zuvor mehrere Jahre lang über soziale Grundsatzen nachgedacht und in einer Lesegruppe mit Gleichgesinnten diskutiert, vor allem über die von Rudolf Steiner und Zeitgenossen bewegte, so genannte Bodenfrage. Boden ist keine Ware, mit Boden darf nicht spekuliert werden. Aus den Gesprächen wuchs das Bedürfnis, die entwickelten Gedanken praktisch zu erproben. Die Gründungsidee: Für den Boden braucht es ein von jeglichen Spekulations- und Verkaufsgedanken freies Gefäß. Eine auf Dauer angelegte Stiftung erfüllte diese Anforderung am besten. Als glückliche Fügung erwies sich, dass bald darauf Menschen, die von dem Tatendrang der jungen Gründer und der wegweisenden Idee erfuhren, teils namhafte Geldbeträge zur Verfügung stellten. So konnten erste Liegenschaften der Spekulation entzogen und sozialen Zwecken gewidmet werden. Zur Erfüllung ihrer Zielsetzung ist die Stiftung bis heute auf Partner*innen angewiesen, die mithilfe von Spenden, Schenkungen, Vermächtnissen oder zinslosen Darlehen zur Entkapitalisierung des Bodens aktiv beitragen.

Mit dieser Broschüre informieren wir Sie über mögliche Formen der steuerbefreiten Übertragung von Liegenschaften und anderen steuerbefreiten Gaben an die Stiftung Edith Maryon. Wenn Sie unsere Stiftung mit einer (Teil-)Schenkung oder einem Vermächtnis berücksichtigen möchten oder einen Weg suchen, unser Anliegen bei gleichzeitiger Wahrung Ihrer Bedürfnisse zu unterstützen, dann setzen Sie sich mit uns in Verbindung. Wir stehen Ihnen diskret und vertrauensvoll zur Seite. Wir beraten Sie gern und gehen auf Ihr individuelles Anliegen ein.

Christoph Langscheid (Vorsitzender der Geschäftsleitung)

Dr. Ulrich Kriese (Mitglied der Geschäftsleitung)

UNSERE AUFGABE:

IMMOBILIEN AUF DAUER HALTEN UND SOZIAL VERANTWORTLICH EINSETZEN

Grund und Boden ist ein nicht vermehrbares Gut, eine begrenzte und zugleich knappe Ressource. Grund und Boden ist in unseren Augen auch alles andere als eine Ware; mit Grund und Boden darf weder spekuliert noch gehandelt werden.

Die in ihrer Ausrichtung und Vielfalt einzigartige Stiftung Edith Maryon ist darauf spezialisiert, bebaute und unbebaute Grundstücke zu übernehmen, auf Dauer zu halten und an Nutzer*innen langfristig und sozial verträglich abzugeben (im Baurecht, vermietet oder verpachtet). Unsere Stiftung ist somit ein Generationen übergreifendes Projekt. Bewohner*innen und Nutzerschaften einzelner Immobilien kommen und gehen – die Stiftung und mit ihr die Immobilie bleibt, und so auch das soziale und gemeinnützige Moment am jeweiligen Ort. Mit einer Zuwendung an die Stiftung Edith Maryon tragen Sie zu einer sozial verantwortlichen Verwendung von Grund und Boden wie auch der Erträge daraus bei. Noch zu Lebzeiten etwas loszulassen und einen guten Zweck zu unterstützen, gibt Ihnen zudem die Möglichkeit, teilzuhaben am Werdegang der Stiftung und sich an den Früchten unserer Arbeit – und Ihrer Gabe – zu erfreuen.

Die Stiftung Edith Maryon ist unabhängig, nicht gewinnorientiert und lediglich ihrer Zweckbestimmung verpflichtet. Wir stellen möglichst günstigen Wohnraum und Raum für andere, beispielsweise sozio-kulturelle Nutzungen auch an zentralen Lagen bereit. Wir liefern Ideen und begründen Keimzellen für eine soziale und ökologische Entwicklung und Erneuerung. Wir schaffen Transparenz bei Landeigentums- und Landnutzungsfragen und bekennen uns zu einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden, zur biologisch-dynamischen Landwirtschaft sowie zum ökologischen Bauen. In einer Broschüre, die Sie bei uns gerne anfordern können, gehen wir näher ein auf unseren «anderen» Umgang mit Grund und Boden. Und in einer weiteren Broschüre vertiefen wir das Thema Landwirtschaft und Hofsicherung.

Unsere Stiftung ist vornehmlich in der Schweiz und im angrenzenden Ausland engagiert – und zwar auf den Gebieten Wohnen & Gemeinschaftswohnen, Wohnen & Arbeiten, Wohnen im Alter, Kultur & Gewerbe, Gesundheit & Erholung, Bildung & Erziehung sowie Landwirtschaft. Eine kleine Auswahl unserer Projekte lernen Sie in der vorliegenden Broschüre näher kennen. Kurzprofile sämtlicher Projekte sind einsehbar unter www.maryon.ch. Bei Interesse informieren wir Sie gerne persönlich auch über unsere geplanten Projekte.



MAJA SCHEIDECKER

ÜBERLIESS DER STIFTUNG IHREN ERBTEIL EINES MEHRFAMILIENHAUSES

«Meiner Cousine und mir lag die Zukunft unseres geerbten Hauses (Gotthelfstrasse 82, Basel) am Herzen. Wir haben selbst mehrere Jahrzehnte darin gewohnt und gearbeitet, und wir kannten alle Bewohnerinnen und Bewohner persönlich.

So ein Mehrfamilienhaus zu verwalten, ist aber eine grosse Aufgabe, die viel Zeit und Wissen erfordert. Beides konnten und wollten wir nicht mehr leisten, weshalb wir uns nach einer Käuferschaft umsahen. Es gab grosszügige Kaufangebote von einem Spital in der Nachbarschaft, aber ich wünschte mir, dass die bisherigen Mieterinnen und Mieter bleiben können, dass die Liegenschaft auch langfristig für das Wohnen genutzt und das Land aus der Spekulation genommen würde. Über Bekannte hörte ich, dass die Stiftung Edith Maryon für diese Zwecke geeignet sein könnte. So entschied ich mich, einen Teil meiner Hälfte zu schenken, damit die Übernahme durch die Stiftung möglich wird. Es wäre für mich sowieso eine Last gewesen, so viel Geld auf der Bank zu haben. Gleichzeitig war ich auf einen Teil des Ertrags aus dem Verkauf angewiesen, weil meine Altersrente sehr gering ist. Das lösten wir, indem ich den übrigen Teil der mir zustehenden Hälfte der Stiftung als zinsloses Darlehen überliess. Davon überweist mir die Stiftung monatlich einen vereinbarten Betrag, und so ist für alle gesorgt.»



MÖGLICHKEITEN GIBT ES VIELE

Eine **SPENDE** ist eine freiwillige, unentgeltliche Leistung zu Gunsten einer Drittperson oder einer Organisation. Mit einer Spende können Sie den Zweck der gemeinnützigen Einrichtung, mit deren Zielen Sie sich identifizieren, gezielt und wirkungsvoll fördern, ohne dass Sie hierfür eine gleichwertige direkte Gegenleistung erwarten oder erhalten. Eine Spende unter Lebenden entspricht einer ► Schenkung, ansonsten handelt es sich um ein ► Vermächtnis resp. Legat.

Als **SCHENKUNG** gilt jede Zuwendung unter Lebenden. Die Schenkung eines Grundstücks bedarf der Schriftlichkeit und zugleich der öffentlichen Beurkundung. Um möglichen späteren Streitigkeiten vorzubeugen, sollte eine grössere Schenkung stets im Testament bestätigt und so eine Zurückforderung durch die Erb*innen ausgeschlossen werden. Als gemischte Schenkung oder Teilschenkung wird ein Kaufgeschäft bezeichnet, bei dem die verkaufende und gleichzeitig schenkende Partei auf einen Teil des Kaufpreises verzichtet.

Unsere Stiftung bietet Ihnen die Möglichkeit für eine spezielle Form der Schenkung: Statt des Grundstücks inklusive aufstehendem Gebäude schenken oder vermachen Sie der Stiftung allein das zuvor mit einem **BAURECHT BELASTETE GRUNDSTÜCK** und bleiben (vorerst) selbst – mit allen Rechten und Pflichten – Eigentümer*in des Gebäudes. Damit beugen Sie der Grundstückspekulation langfristig vor, der Baurechtvertrag eröffnet hierfür die entsprechenden Gestaltungsmöglichkeiten. Bei näherem Interesse an diesem Modell konsultieren Sie bitte unsere Broschüre «Ein anderer Umgang mit Grund und Boden» und suchen Sie das Gespräch mit uns!

Als Erblasser*in können Sie über Ihr Nettovermögen, Ihren **NACHLASS**, mit einer «Verfügung von Todes wegen» teilweise oder – soweit Sie keine pflichtteilberechtigten Erb*innen haben – vollständig verfügen. Sie können eine letztwillige Verfügung (Testament) entweder notariell (mit öffentlicher Beurkundung) oder eigenhändig (handschriftlich) errichten. Ihren Nachlass können Sie auch in einem ► Erbvertrag ganz oder teilweise regeln. Ein solcher kann mit einem Ehevertrag verbunden werden. Ehe- und Erbverträge können nur über eine öffentliche Urkunde errichtet werden.

Von einem **VERMÄCHTNIS** oder **LEGAT** spricht man dann, wenn einer Person in einem Testament oder Erbvertrag ein Vermögensvorteil zugewendet wird, ohne dass ihr dabei die Erbenstellung zukommt. Sie hat somit weder die Rechte noch die Pflichten einer erbenden Person. Sie können eine einzelne Erbschaftssache, etwa einen Geldbetrag, eine Immobilie oder Wertschriften, ebenso wie die ► Nutzniessung an der Erbschaft im Ganzen oder zu einem Teil vermachen, oder die Erbgemeinschaft beauftragen, der bedachten Person Leistungen aus dem Wert der Erbschaft zu übertragen oder sie von Verbindlichkeiten zu befreien. Verletzen Vermächtnisse Pflichtteile der Erbgemeinschaft, kann diese die Herabsetzung des Vermächtnisses bis auf den ungeschmählerten Pflichtteil verlangen.

Sie können sich durch einen **ERBVERTRAG** einer anderen (natürlichen oder juristischen) Person gegenüber verpflichten, ihr Ihren Nachlass oder ein Vermächtnis zu hinterlassen. Der Erbvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung. Dazu haben die Vertragspartner*innen gleichzeitig einer Urkundsperson ihren Willen zu erklären und die Urkunde vor ihr und zwei Zeug*innen zu unterschreiben. Ein Erbvertrag kann nur geändert oder aufgehoben werden, wenn alle Vertragsparteien zustimmen.

Sowohl mit einer Schenkung als auch einem Erbe oder Legat können **BEDINGUNGEN UND AUFLAGEN** verbunden werden. Eine Bedingung ist eine Bestimmung, die die Rechtswirkung z.B. der Schenkung von einem ungewissen zukünftigen Ereignis abhängig macht («wenn..., dann...»). Eine Auflage begründet eine Verpflichtung der empfangenden Partei. Möglich sind beispielsweise Auflagen, wonach erwirtschaftete Überschüsse einem von der schenkenden resp. erblassenden Seite definierten Projekt oder Zweck zugutekommen.

Sie können eine **VORERBENDE** Person verpflichten, die Erbschaft nach ihr einer bereits von Ihnen bestimmten **NACHERBENDEN** (natürlichen oder juristischen) Person zugutekommen zu lassen, etwa einer gemeinnützigen Organisation. Entsprechendes ist für Vermächtnisse möglich.

Um für den möglichen Fall vorzusorgen, dass die eingesetzte **HAUPTERBENDE** Person den Erbfall nicht selbst erlebt, können Sie eine **ERSATZERBENDE** Person benennen, welche dann an die Stelle der haupterbenden Person tritt. Entsprechendes ist für Vermächtnisse möglich.

Eine **NUTZNIESSUNG** (in Deutschland: Niessbrauch, in Österreich: Fruchtgenussrecht) kann an beweglichen Sachen, an Grundstücken, an Rechten oder an einem Vermögen bestellt werden. Als Nutzniesser*in haben Sie das Recht auf den Besitz, den Gebrauch und die Nutzung der Sache und ihrer Erträge, zugleich die Verpflichtung zu deren Ausbesserung und Erneuerung, auch wenn Sie einer Drittperson das Eigentum übertragen haben. Die Ausübung der Nutzniessung an einem Grundstück kann auf einen bestimmten Teil eines Gebäudes oder des Grundstücks beschränkt werden. Das Nutzniessungsrecht an Grundstücken wird im Grundbuch eingetragen.

Das **WOHNRECHT** besteht in der Befugnis, in einem Gebäude(teil) Wohnung zu nehmen resp. zu behalten, sei dies gegen Entgelt oder unentgeltlich. Es ist weder übertragbar noch vererblich. Die zum gemeinschaftlichen Gebrauch bestimmten Einrichtungen können weiterhin mitgenutzt werden.

Ein **ZINSLOSES DARLEHEN**, wenn es langfristig gegeben ist, hat für die empfangende Person oder Organisation eine Eigenkapital-ähnliche Bedeutung und bleibt doch für den Fall der Fälle für Sie als Geber*in verfügbar. Zudem kann das Darlehen von Ihnen später in eine Schenkung oder mittels Testament in ein Vermächtnis umgewandelt werden.

HINWEISE. Die Darstellungen in diesem Heft entsprechen der Rechtslage in der Schweiz. Abweichungen zu Deutschland und Österreich sind möglich. Zu steuerrechtlichen Fragen beachten Sie bitte die Hinweise auf Seite 30f. und wenden Sie sich bitte an Ihre Steuerberatung. Zu den gesetzlichen Grundlagen des Erbrechts siehe Art. 457ff., Nutzniessung Art. 745ff., Wohnrecht Art. 776ff., Baurecht Art. 779ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Zur Schenkung siehe Art. 239ff. Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht).

MATHIAS GANZ 1936 – 2021

BEDACHTEN DIE STIFTUNG MIT EINER TEILSCHENKUNG MIT SOZIAL-KULTURELLEN AUFLAGEN

«In diesem Haus am Oberen Zielweg 20 in Dornach, 1930 erdacht und erbaut für den Maler Kurt Tuch und seine Familie im organisch-goetheanistischen Stil, haben immer Anthroposophen gelebt und gearbeitet. Beides, seinen baukulturellen Wert und seinen Nutzen für die anthroposophische Arbeit, möchte ich für die Zukunft gesichert wissen.

Ich selbst habe 41 Jahre lang als Architekt im organisch-goetheanistischen Baustil gearbeitet. So ist es für mich eine klare Sache, mit den mir zur Verfügung stehenden Mitteln zum Erhalt dieser Bauten beizutragen. Dies auch deshalb, damit sich künftige Hausbewohner dem Goetheanumimpuls verbunden fühlen können.

Anlässlich einer Tagung am Goetheanum zum Thema Gold habe ich viel über die Bedeutung und Qualität des Geldes gelernt. Das weckte in mir das Bewusstsein über das Schenken. Die Stiftung und ihre Gründer kenne ich schon lange. Ich fühle mich ihnen und ihrem Anliegen sehr verbunden.

Den ehrlichen und klaren Weg der Stiftung schätze ich sehr, auch die gute Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der Hausübertragung. Entscheidungen dieser Art, die brauchen länger, die müssen reifen. So war es auch mit der Frage, wie es mit dem Haus einmal weitergeht nach meinem Tod und wie ich mein Anliegen meinen vier erwachsenen Kindern gegenüber vertrete, es ihnen vermittele.

Anlässlich des unerwarteten Todes meiner Frau kam ich wieder in intensiven Kontakt mit einigen meiner Kinder. In bewusst gewählter Anwesenheit einer uns allen gut bekannten und vertrauten Person habe ich ihnen erzählt, was ich mit dem Haus vorhabe, dass ich es für die Zukunft in sicheren Händen wissen möchte und dass alle nur einen vergleichsweise kleinen Betrag ausgezahlt bekämen. Als ich das Haus seinerzeit erbt, waren die Kinder längst erwachsen, sie haben darin nie gewohnt. Wir müssen neue, zeitgemässe Formen finden im Umgang mit Grundbesitz, statt bloss Traditionen zu folgen, die nicht in allen Fällen Sinn machen. Der rare Boden der Erde muss in sichere Hände, und das erwirtschaftete Geld muss in einen sozial-kulturellen Kreislauf gelangen. Das ist mir für die Zukunft wichtig.»



WAS GILT OHNE EINE VERFÜGUNG VON TODES WEGEN?

Ohne Testament oder Erbvertrag bestimmt das Gesetz, wer erbt. Demnach erben stets zuerst Eheleute (eine eingetragene Partnerschaft ist erbrechtlich der Ehe gleich gestellt). Ob und in welchem Masse andere Familienmitglieder erben, hängt massgeblich vom Verwandtschaftsgrad ab. Wenn Sie direkte Nachkommen haben, dann teilt sich Ihre Erbschaft hälftig auf zwischen diesen und Ihrem*Ihrer Partner*in. Wenn Sie nicht verheiratet sind, erben die Kinder und deren Nachkommen alles.

Sind keine Kinder da, so erben Eheleute drei Viertel, das restliche Viertel verteilt sich auf Eltern, Geschwister und deren Nachkommen. Leben nur (noch) Grosseltern und Verwandte des dritten Stammes, also Tanten, Onkel, Cousinsen oder Cousins, dann erben Eheleute alles. Ohne Kinder und Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft wird Ihr Vermögen auf Ihre übrige Verwandtschaft aufgeteilt (Eltern, Geschwister, allenfalls Cousinsen, Cousins und deren Nachkommen etc.). Ohne Kinder, Ehe, Geschwister und überlebende Eltern erben nach dem Gesetz Ihre Grosseltern und deren (weitere) Nachkommen.

Hinterlassen Sie keine Erb*innen und treffen auch keine letztwillige Verfügung, so fällt Ihre Erbschaft an Ihren Wohnsitz-Kanton oder an die Gemeinde, die von der Gesetzgebung dieses Kantons dazu bestimmt ist.

BESTIMMEN SIE SELBST!

Nehmen Sie die Ordnung Ihres Nachlasses zum Nutzen nachfolgender Generationen selbst in die Hand! Setzen Sie Akzente und gestalten Sie die Zukunft mit. Schaffen Sie auch Klarheit für sich und Ihre Verwandtschaft. Ein Testament hilft, Streitigkeiten innerhalb der Familie resp. Erbgemeinschaft zu vermeiden.

Mit einem Testament haben Sie die Möglichkeit, die gesetzlich vorgesehene Aufteilung Ihres Nachlasses auf Ihre Verwandtschaft in bestimmten Grenzen, das heisst unter Wahrung von Pflichtteilen und unter Berücksichtigung eines allfälligen Ehe- oder Konkubinatsvertrages, gemäss eigenen Vorstellungen zu gestalten. Der Vermögensteil, über den Sie frei verfügen können, umfasst mindestens die Hälfte Ihres Nachlasses; falls Sie alleinstehend sind und keine direkten Nachkommen haben, sogar Ihr gesamtes Erbe. Pflichtteile stehen ausschliesslich Eheleuten und direkten Nachkommen zu. Werden in einem Testament Pflichtteile verletzt, können die rechtmässigen Erben ihren Teil einklagen. Das Testament wird dann also anfechtbar, aber nicht ungültig. Um sicherzustellen, dass entfernte Verwandte, mit denen Sie nichts weiter verbindet, nichts erben und stattdessen ein möglichst grosser Teil Ihres Vermögens dem von Ihnen gewünschten Zweck zugutekommt, können Sie Ihre nähere Verwandtschaft «auf den Pflichtteil setzen» und alle übrigen von der Erbfolge ausschliessen.

Ein Nachlass zu Gunsten einer gemeinnützigen Einrichtung hat den grossen Vorteil, dass dabei keine Erbschaftssteuer anfällt und Ihr Nachlass ohne Abstriche sein Ziel erreicht. Entsprechendes gilt für eine Schenkung zu Lebzeiten.

SCHRITT FÜR SCHRITT ZUM TESTAMENT

In einem ersten Schritt verschaffen Sie sich einen Überblick über Ihr Hab und Gut, Ihre Vermögenssituation. Dabei ist an Liegenschaften ebenso zu denken wie an bewegliche Güter wie etwa Wertgegenstände und Wertpapiere, aber natürlich auch an allfällige Verbindlichkeiten.

Dabei gilt es zu beachten: Wer mit einem Vermögensgegenstand viele Jahre verbunden ist, überschätzt sich leicht, wenn es darum geht, ihm einen monetären Wert zuzuschreiben. Denn dieser wird ja stets auch bestimmt durch Kosten und Risiken, über die man selbst leicht hinwegsieht oder die man nicht zu erkennen vermag. Das gilt auch und besonders für eine Liegenschaft, in der man viele Jahre seines Lebens verbracht hat, in die man viel «reingesteckt» hat oder die sich bereits seit Generationen im Familienbesitz befindet. Das Resultat sind oft so genannte Liebhäberverte. Wir raten Ihnen daher zu einer möglichst nüchternen, jedenfalls konservativen Schätzung Ihrer Vermögenswerte, und empfehlen Ihnen gerne geeignete Fachpersonen.

Im Wissen um Ihr Eigentum und seinen Wert sollten Sie in einem nächsten Schritt sehr sorgfältig darüber nachdenken, wen Sie in Ihrem Testament bedenken möchten. Sie können natürliche und juristische Personen bedenken. Wem möchten Sie eine Freude bereiten, wem Ihre Dankbarkeit zum Ausdruck bringen? Wen oder was möchten Sie fördern oder unterstützen? Holen Sie Informationen ein über Institutionen, die Sie in die engere Wahl ziehen. Lassen Sie sich Statuten und Jahresberichte zusenden und sich unterrichten über aktuelle und geplante Vorhaben; wie gut und transparent werden Sie informiert? Nehmen Sie sich ausreichend Zeit. Denken Sie in Varianten. Unterscheiden Sie deutlich zwischen Erbe und Vermächtnis (siehe Seite 9f.). Benennen Sie nach Möglichkeit auch eine*n Willensvollstrecker*in.

Halten Sie Ihre Überlegungen schriftlich fest und überdenken Sie sie in Ruhe. Überarbeiten Sie Ihren Entwurf, wenn es Ihnen erforderlich erscheint. Wenn Ihre Entscheidung gereift ist, stehen Ihnen grundsätzlich zwei Möglichkeiten offen, ein Testament zu machen. Ein eigenhändig aufgesetztes Testament muss von Anfang bis Ende von Ihnen persönlich geschrieben sein. Es empfiehlt sich, dass Sie Ihr Testament mit einer Überschrift versehen: Letztwillige Verfügung, letzter Wille oder Testament. Ganz wichtig sind Datum (Tag, Monat und Jahr), Ort und Ihre Unterschrift (Vor- und Nachname).

Eine persönliche Vorlage können Sie auch kostenlos bei «DeinAdieu» online erstellen (www.dein-adieu.ch/testament), anschliessend von Hand abschreiben und mit Vor- und Nachnamen unterzeichnen.

Bei einer weit verzweigten Verwandtschaft oder einem grösseren Vermögen, einer komplexen Vermögenssituation oder Nachlassregelung und zur Vermeidung von Missverständnissen und Formfehlern empfiehlt sich die Anfertigung eines öffentlich beurkundeten Testaments. Falls Sie nicht mehr schreiben können, ist die öffentliche Beurkundung die einzige Möglichkeit, ein Testament zu verfassen. Auf Anfrage empfehlen wir Ihnen gerne eine*n Notar*in.

Ein einmal aufgesetztes Testament können Sie jederzeit widerrufen und neu aufsetzen. Nachträgliche Änderungen an einem Testament machen dieses Testament ungültig; es muss ganz neu geschrieben werden. Jedes spätere Testament hebt frühere Testamente ganz oder teilweise auf.

In «Anordnungen im Todesfall» geben Sie, getrennt von Ihrem Testament, u.a. den Aufbewahrungsort Ihres Testaments bekannt. Beide Dokumente, das Testament wie auch Ihre Anordnungen, sollten Sie bei Personen Ihres Vertrauens, einer Rechtsvertretung oder einer Bank, möglichst getrennt voneinander, hinterlegen. Je eine Kopie sollten Sie bei sich behalten. Auch eine Kopie oder nur Mitteilung an die begünstigte Einrichtung kann nicht schaden. Bitten Sie Ihren Anwalt, Ihre Notarin resp. die amtliche Stelle um Meldung Ihrer letztwilligen Verfügung beim Schweizerischen Zentralen Testamentenregister (www.testamentenregister.ch).

DAS EHEPAAR GRAF MÜLLER

VERKAUFTE DER STIFTUNG EINEN DEMETER-HOF ZUM TIEFEN ERTRAGSWERT

«Ist das ein wunderschöner Ort!» Dieser Satz von unzähligen Besuchern rüttelte uns immer wieder auf, wenn wir uns im Arbeitsalltag zu verlieren drohten. Ich bin hier auf dem Geisshof in Gebenstorf aufgewachsen. 1993 habe ich den Hof von meinem Vater übernommen. Zusammen mit meinem Mann haben wir auf biodynamische Bewirtschaftung umgestellt. Im Zusammenhang mit unserem Ehe- und Erbvertrag wurden wir mit der Frage nach der Zukunft unseres Hofes konfrontiert. Verschiedene Lösungen standen uns offen, da die Landwirtschaftspolitik mit ihren Massnahmen die Auflösung kleiner Betriebe fördert. In unserem Fall wären die Gesetze, die die Freiheit des Verkäufers einschränken, um den Fortbestand eines Betriebes sicherzustellen, nicht zur Anwendung gekommen. Wir hätten im Haus wohnen bleiben und das Land verpachten können. Wir hätten den Hof dem Meistbietenden zu einem Mehrfachen des Ertragswertes verkaufen können. In einem langen Prozess kristallisierten sich die Ziele für einen Verkauf immer klarer heraus: In Zukunft soll jede Art von Spekulation mit diesem wunderschönen Ort verhindert werden. Nicht Geld oder Blut sollen die Nachfolge bestimmen, sondern die Begeisterung eines Menschen für ein eigenes landwirtschaft-

liches Projekt und die Bereitschaft, dies auf dem Hof umzusetzen. Der Geisshof sollte mit seiner Vielfalt und dem Eingebettetsein in die Rhythmen der Natur weiterhin Raum bieten für soziale Aufgaben. Es war uns klar, dass sich mit einem Bewirtschafterwechsel viel verändern würde. Andere Menschen müssen ihre eigenen Ideale verwirklichen können. Von uns, in unserer Lebensphase, war Loslassen gefordert. Die Stiftung Edith Maryon war bereit, sich diesen Grundzielen zu verpflichten und sie als Wegweiser für die Zukunft des Hofes in den Kaufvertrag zu integrieren. Meine Familie unterstützte uns immer in unserem Suchen. Meine drei Geschwister verzichteten auf ihr Gewinnanteilsrecht und meine über 90jährige Mutter freut sich, dass der Geisshof, von dem wir als Familie gelebt hatten, erhalten bleibt. Als Bauer und Bäuerin ist man natürlich sehr verbunden mit Hof und Boden. Wir fragten uns oft: Können und wollen wir diesen Schritt zum Verkauf wirklich wagen? Zwischenzeitlich hatten wir die Idee, ein Nutznießungsrecht im obersten Stock des Hauses zu behalten. In diesem Hin- und Herbewegen entwickelten wir das Vertrauen, dass wir ganz loslassen mussten, um für den Hof und für uns selber Raum zu schaffen für das Neue, das auf den Geisshof und auf uns zukommen soll.»



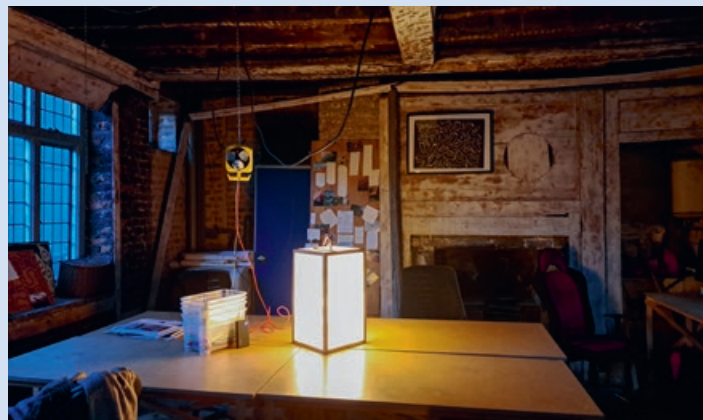
WAS DANK SCHENKUNGEN UND VERMÄCHTNISSEN BEREITS ALLES MÖGLICH WURDE

Seit ihrer Gründung bietet die Stiftung Edith Maryon für Menschen, die einen Beitrag zur dauerhaften Sicherung und sozialen, nicht spekulativen Verwendung von Grund und Boden leisten möchten, das geeignete Gefäß und das entsprechende Know-How. Stellvertretend für viele andere Projekte seien die folgenden Beispiele vorgestellt, welche die Vielfalt unserer Tätigkeit dokumentieren:



BÄRENFELSERSTRASSE 25, BASEL

Eine sozial engagierte Eigentümerin übertrug uns dieses Mehrfamilienhaus, in das sie viel investiert hatte, im Rahmen einer Teilschenkung: Sie hatte es 1984 übernommen und zu einem in Öffentlichkeit und Fachwelt vielbeachteten Gemeinschaftswohnprojekt umgestaltet. Bis heute, mehr als 40 Jahre nach der Umgestaltung des Hauses und über zehn Jahre nach dem Tod der Initiantin, sind die Bewohner*innen untereinander vorbildlich organisiert und solidarisch unterwegs: Seltene Mieterwechsel, gegenseitige Hilfestellungen im Alltag und ein sorgfältiger Umgang mit der Immobilie zeugen davon.



PRINCELET STREET 34, LONDON

Die Eltern der 2018 verstorbenen Künstlerin, Architektin, Philosophin und Schriftstellerin Annetta Pedretti wollten die von ihrer Tochter geerbte Londoner Liegenschaft vor der Spekulation bewahren, weshalb sie sich für eine Schenkung an unsere Stiftung entschieden. Nach der geplanten umfassenden Sanierung wird das denkmalgeschützte, unweit der City of London gelegene georgianische Haus Raum bieten für Forschung, Kunst und Solidaritätswerk rund um den bereits von Annetta Pedretti angestrebten Diskurs über eine offenere und gerechtere Gesellschaft.



TUNTENHAUS, BERLIN

Dieses Wahrzeichen der queeren Community Berlins konnten wir dank der Grosszügigkeit einer Privatperson retten. Die Liegenschaft war gerade von einem privaten Investor gekauft worden. Glücklicherweise griff das verantwortliche Bezirksamt ein und übte sein Vorkaufsrecht aus – unter der Bedingung, dass sich eine geeignete Käuferschaft für die Übernahme und sozialverträgliche Sanierung der Liegenschaft fände. Wir wurden angefragt, sahen uns in unserem Umfeld nach Finanzierungen um – und erhielten prompt eine namhafte Spende für den Kauf.



VILLA EICHHORN, ROMANSHORN

Die ehemalige Eigentümerin dieser Villa am Bodensee initiierte die Wohngemeinschaft «Eichhorn» für Menschen über 50, um gemeinsam, selbstbestimmt und eigenverantwortlich den dritten Lebensabschnitt zu verbringen. Damit diese Möglichkeit langfristig fortbestehen kann, überliess sie unserer Stiftung die Villa samt grossem Grundstück zu einem Drittel des Marktpreises.



RUDOLF STEINER SCHULE, MÜNCHENSTEIN

Zahlreiche Spenden aus der Schulgemeinschaft und ihrem Umfeld haben massgeblich dazu beigetragen, dass unsere Stiftung das Areal der Schule von privater Hand erwerben konnte. Als Grundeigentümerin haben wir den Baurechtsvertrag mit der ebenfalls gemeinnützigen «Aktiengesellschaft Schulgebäude Rudolf Steiner Schule Münchenstein» neu vereinbart mit dem Ziel, den Boden zu entschulden, statt ihn als spekulative Einkommensquelle zu nutzen. Der Schulverein und weitere soziale Einrichtungen mieten das Gebäude von der AG Schulgebäude.

THORMANNSTRASSE 68, BERN

Eine kinderlose Ärztin wollte, dass ihr Elternhaus, in welchem sie als Ärztin viele Jahrzehnte lang gewirkt und gewohnt hatte, nach ihrem Tod an unsere Stiftung geht. Zunächst erwarben wir von ihrem Neffen das ihm zustehende Viertel. Für die restlichen drei Viertel verfasste die Eigentümerin einen Erbvertrag, der mit ihrem Tod im Jahr 2025 wirksam wurde. Die bisherigen Mieter*innen sind auf diese Weise geschützt vor den oft unabsehbaren Konsequenzen (z.B. Abriss oder hochpreisige Sanierung mit entsprechender Mietzinserhöhung), die ein Eigentümerwechsel unter anderen Umständen mit sich bringen kann.

DER KAPUZINERORDEN

SCHENKTE DER STIFTUNG EIN KLOSTER

Bruder Ephrem Bucher, heute Teil der Gemeinschaft im Kloster Mels, war an der Schenkung des Klosters Schüpfheim (LU) massgeblich beteiligt und begründet sie wie folgt:

« Franz von Assisi ist der Gründer der franziskanischen Ordensfamilie, zu der auch wir Kapuziner gehören. Für ihn und seine Mitbrüder war Eigentum tabu. Franziskus selbst stammte aus einer vermögenden Tuchhändlerfamilie und genoss in seiner Jugend das Leben in vollen Zügen. Als junger Mann kämpfte er an der Seite des aufstrebenden, zu Vermögen gekommenen Bürgertums, den Minors in der Stadt Assisi, für mehr Macht und Einfluss gegen die herrschenden, aber allmählich verarmten Majors. Die Minors und mit ihnen auch Franziskus wurden aber in der entscheidenden Schlacht besiegt. Franziskus geriet in Gefangenschaft. Nachdem er frei gekommen war – durch eine Lösegeldzahlung seines Vaters –, schloss er sich dem Heer der Kreuzritter an. Aber schon nach einer kurzen Wegstrecke kehrte er um, als ihm – so die Legende – nachts im Traum eine Stimme die Frage stellte, warum er dem Knecht statt dem Herrn dienen wolle. Wieder daheim traf er auf einen Leprakranken, der um ein Almosen bat. Franziskus umarmte den Kranken und wusste von da an, dass sein Leben eine andere Richtung nehmen musste.

Er fing an, Waren und Geld seines Vaters zu verschenken, überwarf sich dadurch mit ihm, sagte sich schliesslich von ihm los und nannte ab diesem Moment nur mehr Gott seinen Vater. Er sah sein Leben als Dienst einerseits am Reich Gottes, andererseits an den Armen, Schwachen und Kranken. Auf Besitz und Reichtum wollte er konsequent verzichten, denn ihm war klar, dass Menschen, die etwas besitzen, auch Waffen brauchen, um ihren Besitz zu verteidigen.

Eine Benediktinerabtei wollte Franziskus und seinen ersten Mitbrüdern eine erste Kapelle schenken. Doch Franziskus bestand darauf, sie, wenn überhaupt, dann höchstens zu mieten. Für sich selber und seine Gefolgschaft lehnte er einen festen Wohnsitz ab. Erzählt wird die Legende, dass Franziskus, als er von einer Missionsreise heimkehrte und sah, dass seine Mitbrüder in einem Haus wohnten, wutentbrannt auf das Dach stieg und anfang die Ziegel herunterzureissen. Erst als der Bürgermeister ihm erklärte, dass es sich um ein Haus der Gemeinde handelte, beruhigte er sich und stieg herab.

Freilich wurde es im Laufe der Jahrhunderte und mit dem Sesshaftwerden der verschiedenen Gruppen immer mehr zu einer Fiktion, dass der Orden nichts besitzt. Zwar wurden etwa in der Schweiz viele unserer Klöster beispielsweise von Gemeinden, Bürgerschaften oder Fürsten errichtet, und viele davon sind noch immer in fremdem Besitz und uns nur zum Gebrauch überlassen. Im Verlauf der Zeit wurden aber die Besitzverhältnisse immer undurchsichtiger, so dass im letzten Jahrhundert der Kapuzinerorden in der Schweiz juristisch in den «Verein Schweizer Kapuzinerprovinz» umgewandelt wurde, der offiziell Eigentümer einiger Klöster wurde. Mit dem Vereinskonstrukt konnten die Fragen um die Besitzverhältnisse juristisch befriedigend gelöst werden, ohne dass wir in vermögensrechtliche Konflikte gerieten. Weil wir selbst inzwischen an Ordensmitgliedern deutlich schrumpfen, müssen wir uns, respektive muss sich unser Verein vermehrt von Liegenschaften trennen, was uns mit Blick auf Franziskus' Grundsätze nicht so schwer fällt. In verschiedenen Kantonen verkauften oder verschenkten wir bereits Klöster beispielsweise an die örtliche Pfarrei, an den Kanton oder an andere Kirchen oder Orden. Unsere Schenkung an die Stiftung Edith Maryon reiht sich hier ein. Wir verknüpfen damit jeweils die Hoffnung und Erwartung, dass die Liegenschaften dauerhaft sozial genutzt werden.»





KOOPERATION MIT GREENPEACE SCHWEIZ

Aus Unabhängigkeitsgründen kann Greenpeace keine Liegenschaften oder Grundstücke als Erbin oder Beschenkte annehmen, die nicht veräussert werden dürfen. Aus diesem Grund sind Greenpeace Schweiz und unsere Stiftung eine Kooperation eingegangen. Erblasser*innen und Spender*innen, die ihre Liegenschaft der Stiftung Edith Maryon überlassen, können verfügen, dass Greenpeace von uns den Nettowert erhält (d.h. nach Abzug allfälliger Hypotheken und anderen Belastungen). Auf diese Weise stiftet der Nachlass/die Schenkung sowohl einen ökologischen als auch einen sozialen Nutzen. Wir sichern zu, die entsprechende Liegenschaft dauerhaft zu halten und nicht an Dritte zu verkaufen.

Greenpeace und unsere Stiftung streben beide die Erhaltung einer ökologischen und sozialen Zukunft an. Greenpeace deckt globale Umweltprobleme auf, konfrontiert zusammen mit ihren Unterstützerinnen und Unterstützern Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit und verhilft zu Lösungen, die eine grüne und friedliche Zukunft ermöglichen – gewaltfrei und unabhängig. Damit engagiert sich Greenpeace für die Schaffung einer Gesellschaft und einer Wirtschaft, die die Lebensgrundlagen respektieren und behüten, und ergänzt damit unsere speziell auf Land und Boden gerichteten Anliegen.

Wenn Sie mit Ihrer Schenkung oder Ihrem Nachlass wie beschrieben Greenpeace unterstützen möchten, vermitteln wir gerne ein gemeinsames Gespräch mit unseren Ansprechpartnerinnen von Greenpeace Schweiz.



Verena Gabathuler und Jürg Beat Meier aus Bäretswil haben erklärt, unserer Stiftung testamentarisch vier Flarzhausteile zu vermachen. Sie möchten, dass die Häuser auch nach ihrem Tod umwelt- und sozialverträglich genutzt werden. Ab dem Zeitpunkt der Übernahme wird unsere Stiftung den Nettowert der Liegenschaft in Raten an Greenpeace ausbezahlen.



ILSE HAAGEN 1917 – 2012

VERMACHTTE DER STIFTUNG EIN MEHRFAMILIENHAUS

«Mein Vater stammte aus der Landwirtschaft und musste infolge von Unfällen umsatteln. Er wurde Lehrer und kam von Pommern nach Berlin. Mit der Entschädigung, die er von seiner Familie erhalten hatte, hat er das in der Jülicher Strasse 30 gerade fertig gestellte Haus erworben.

Von ihm habe ich gelernt, dass man mit seinem Geld sozial umgehen muss. Diese Einstellung habe ich immer schon für richtig erachtet. Es ist nicht sozial, mit Grundstücken zu spekulieren. Es ist ja heute nicht mehr selbstverständlich, dass man an Prinzipien festhält. Das gilt auch für viele anthroposophische Einrichtungen. Sie verkaufen mal schnell ein Grundstück, wenn sie Geld brauchen. Der Stiftung Edith Maryon aber traue ich zu, dass sie ihr Prinzip durchhält, nämlich Grund und Boden auf Dauer aus der Spekulation herauszuhalten. Die Stiftung übernimmt schliesslich viele Liegenschaften, mit denen die anderen nicht mehr fertig werden, und sie hat das Wissen, wie man mit Häusern umgehen muss. Mein Wunsch ist, dass das Haus in einem guten Zustand erhalten bleibt.»



STEUERLICHE VORTEILE DANK GEMEINNÜTZIGKEIT

Eine Schenkungs- oder Erbschaftssteuer wird in der Schweiz von dem Kanton erhoben, in dem der Schenker oder die Erblasserin den letzten Wohnsitz hat resp. hatte, bei übergehenden Grundstücken von dem Kanton, in dem diese gelegen sind. Schenkungen und Vermächtnisse an die Stiftung Edith Maryon unterliegen in ihrem Sitzkanton Basel-Stadt keiner der genannten Steuern. Die meisten anderen Kantone folgen dieser Regelung des Sitzkantons.

Wegen unserer gemeinnützigen Tätigkeit sind zudem Spendengelder an die Stiftung Edith Maryon innerhalb der gesamten Schweiz steuerlich abzugsfähig.

Die gesetzlichen Grundlagen in den Kantonen betreffend Steuern und Gemeinnützigkeit können sich ändern. Daher empfehlen wir Ihnen, sich vor einer Schenkung oder der Formulierung Ihres Testaments mit uns in Verbindung zu setzen.

Bankverbindung

Stiftung Edith Maryon, Basel
Freie Gemeinschaftsbank
IBAN CH22 0839 2000 0040 0152 4
BIC FRGGCHB1XXX

www.maryon.ch/spenden

...AUCH IN DEUTSCHLAND

Eine steuerbefreite Schenkung oder ein entsprechendes Vermächtnis an die Stiftung Edith Maryon ist grundsätzlich auch in Deutschland möglich. Dies dank einem bis heute gültigen und in der Schweiz einzigartigen Staatsvertrag zwischen dem Kanton Basel-Stadt und dem Deutschen Reich von 1926/28. Im Übrigen steht Ihnen für Spenden, Schenkungen und Vermächtnisse innerhalb Deutschlands unsere hundertprozentige Tochtergesellschaft Stiftung Edith Maryon gGmbH mit Sitz in Berlin zur Verfügung. In Deutschland ist es wichtig, zwischen einer **SCHENKUNG INS VERMÖGEN** und einer normalen Schenkung zu unterscheiden: Während eine normale Schenkung an uns zeitnah für gemeinnützige Zwecke wieder ausgegeben werden muss, bleibt uns das Kapital bzw. die Liegenschaft bei einer Schenkung ins Vermögen langfristig erhalten und nur die Erträge müssen ausgeschüttet werden. Aufgrund eigener Gemeinnützigkeit ist die Stiftung Edith Maryon gGmbH steuerbefreit und stellt Ihnen gerne eine Spendenbescheinigung aus. Kontakt: Stiftung Edith Maryon gGmbH, Neckarstrasse 19, 12053 Berlin, +49 (0)30 120 88 650, info@maryon.de

Bankverbindungen

Stiftung Edith Maryon, Basel
GLS Bank
IBAN: DE76 4306 0967 0072 0462 00
BIC: GENODEM1GLS

Stiftung Edith Maryon gGmbH, Berlin
GLS Bank
IBAN: DE40 4306 0967 0075 8313 03
BIC: GENODEM1GLS

www.maryon.de/spenden

DREI GESCHWISTER

SCHENKTEN DER STIFTUNG IHR ELTERNHAUS

Christina: «Unsere Mutter ist bei sich zuhause, im eigenen Bett, friedlich eingeschlafen. Ich war anwesend; wenige Stunden nach ihrem Tod blickte ich aus dem Fenster und hatte plötzlich einen klaren, starken Gedanken: Dieses schöne Haus und sein grosser Garten dürfen nicht mit kleinen Wohnblöcken überbaut werden, um möglichst kurzfristig Kapital zu schlagen. Stattdessen spürte ich den Wunsch, die Schönheit dieses Ortes zu bewahren und etwas Sinnvolles daraus entstehen zu lassen. Dabei hat mich vor allem die Haltung getragen, dass wir dem reinen Profitdenken etwas entgegensetzen können. Wir sind nur für eine begrenzte Zeit auf dieser Erde – da erscheint es mir sinnvoller, ein Gut wie dieses wunderschöne Grundstück in den Dienst der Allgemeinheit zu stellen, statt sich daran zu bereichern. So kommt es in Zukunft vielen statt wenigen zugute.

Meine Brüder und ich sind in unseren jeweiligen Wohnsituationen bereits gut aufgehoben, selbst wollten wir das Haus also nicht nutzen. In unserer Familie wurde eine soziale, grosszügige Lebenseinstellung von jeher gepflegt. Schon meine Mutter und ihre Geschwister verschenkten ihr Elternhaus für den Betrieb einer betreuten Wohngruppe für Menschen mit Behinderung. Die Idee, mit der Schenkung der Liegenschaft am Langenlängeweg einen gemeinnützigen Beitrag zu leisten, stiess somit bei meinen beiden Brüdern schnell auf Zustimmung.

Nachdem dies klar war, fragte ich bei der Gemeinde Riehen nach, welchen Dienst man der Allgemeinheit mit einem solchen Grundstück tun könne. Es zeigte sich, dass günstiger Wohnraum für Menschen im dritten Lebensabschnitt Mangelware ist. So begann ich die Suche nach einer Organisation, der wir die Liegenschaft und eine entsprechende Projektentwicklung anvertrauen konnten – und fand die Stiftung Edith Maryon, die bereit war, diese Verantwortung zu übernehmen. Seit 2023 wird nun geplant, 2026 beginnen die Bauarbeiten: Das bestehende, gut erhaltene Einfamilienhaus wird umgebaut, energetisch saniert und in den daneben geplanten Neubau integriert. Insgesamt entstehen 13 hindernisfreie Wohnungen und verschiedene gemeinschaftlich genutzte Zonen.

Ich bin froh, dass die Projektentwicklung und Bauherrschaft nun in kompetenten Händen ist – und dass wir gleichzeitig weiterhin Teil des Prozesses bleiben, die Ausführung des Um- und Neubaus mitgestalten und aus der Nähe verfolgen können.»





UNSERE NAMENSGEBERIN

Die Bildhauerin Edith Maryon (1872 London – 1924 Dornach) war nach ihrer Ausbildung und Tätigkeit in London von 1914 bis zu ihrem Lebensende eine enge Mitarbeiterin von Rudolf Steiner. In diese Zeit fällt ihr Engagement für den Bau von Wohnungen («Eurythmiehäuser») für Mitarbeiter*innen des Goetheanum in Dornach. Auch ihre langjährige Mitarbeit an der Grossplastik des Menschheitsrepräsentanten ist Zeugnis ihres Wirkens.

Neben ihrer künstlerischen Tätigkeit setzte sich Edith Maryon intensiv mit der Frage auseinander, wie sich die Architektur und das plastische Gestalten auf den Menschen und sein soziales Verhalten auswirken, respektive wie das Zusammenleben von Menschen dadurch begünstigt werden kann. Ihre Zeitgenoss*innen schätzten besonders ihre Zuverlässigkeit, ihren Idealismus und ihren ausgeprägten Sinn fürs Praktische.

Dies zusammengenommen bewog die Gründer der Stiftung Edith Maryon, die Stiftung nach ihr zu benennen.



KOMMEN SIE MIT UNS INS GESPRÄCH

Alle in dieser Broschüre vorgestellten Schenkungen, Teilschenkungen und Vermächtnisse sind im intensiven Dialog zwischen den Gebenden und Vertreter*innen unserer Stiftung zustande gekommen. Sprechen Sie uns an, wenn Sie mit einer Schenkung oder Ihrem Nachlass etwas Gutes tun möchten. Schildern Sie uns Ihre persönliche Situation und formulieren Sie Ihre Bedürfnisse für die Zukunft und Ihr Anliegen in Bezug auf die Liegenschaft; wir erläutern Ihnen mögliche Szenarien für die Übertragung der Liegenschaft an die Stiftung Edith Maryon. In einem oder mehreren Gesprächen finden wir gemeinsam heraus, welche Lösung am besten zu Ihnen passt.

Stiftung Edith Maryon
Gerbergasse 30
4001 Basel
nachlass@maryon.ch
+41 61 337 78 78

IMPRESSUM

Herausgeberin

Stiftung Edith Maryon
Gerbergasse 30
4001 Basel
Schweiz
Telefon +41 61 337 78 78
Fax +41 61 337 78 79
info@maryon.ch
www.maryon.ch

Text und Redaktion

Dr. Ulrich Kriese
Mireia Casulleras

Bildnachweis

S. 6: Sel et Poivre GmbH
S. 13: Barbara Dietl
S. 23 (links): Martin Sommer
S. 27: Miriam Künzli/Ex-press/Greenpeace
S. 29: Barbara Seyerlein
S. 34: Verlag am Goetheanum
Alle anderen Bilder: Stiftung Edith Maryon

Gestaltung

Atelier Frank, Berlin

Gesamtherstellung

Ropress Druckerei Genossenschaft, Zürich

© Stiftung Edith Maryon
2026, dritte, neubearbeitete Auflage

